

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 24. Oktober 2013	Nr. 239
------	-------------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Fach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ im Zwei-Fächer Bachelorstudium der Universität Bremen

Vom 8. Oktober 2013

Der Fachbereich 9 (Kulturwissenschaften) hat am 8. Oktober 2013 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert am 24. Januar 2012 (Brem. GBl. S. 24), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für **Bachelorstudiengänge** der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ vom 18. Juli 2011 (Brem.ABl. S. 1095) erhält folgende Fassung:

1. In § 6 Absatz 1 wird in Satz 1 hinter „Das Modul Bachelorarbeit“ der Zusatz „im Profilfach ‚Religionswissenschaft‘“ eingefügt.
2. Der § 6 Absatz 1 wird ergänzt um den folgenden Zusatz: In der Lehramtsoption ‚Religionspädagogik‘ schließt das Modul Bachelorarbeit (12 CP) mit der Bachelorarbeit ab. Es wird empfohlen, das im Rahmen der Schlüsselqualifikationen angebotene zweisemestrige Begleitseminar zur Bachelorarbeit im Umfang von 3 CP zu besuchen.
3. In der Auflistung der Anlagen wird die Anlage 2 mit dem Zusatz „entfällt“ versehen.
4. In der Anlage 1a zum Profilfach werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Im zweiten Semester wird das Pflichtmodul M 7 „Bildung-Religion-Gesellschaft“ im Umfang von 6 Creditpoints, abgeschlossen mit einer Modulprüfung (kleine Prüfung) ersetzt durch das Pflichtmodul M 10 „Theorien der Religion“ im Umfang von 6 Creditpoints, abgeschlossen mit einer unbenoteten Modulprüfung (kleine Prüfung).

- b) Das sich über das zweite und dritte Semester erstreckende Wahlpflichtmodul „Quellensprache“ im Umfang von 12 Creditpoints, abgeschlossen mit einer unbenoteten Modulprüfung, wird als Pflichtmodul ausgewiesen. Diese Änderung ist eine Berichtigung.
- c) Im fünften Semester werden die Wahlpflichtmodule M 10a „Theorien der Religion“ im Umfang von 3 und 6 Creditpoints, jeweils abgeschlossen mit einer Modulprüfung ersetzt durch die Wahlpflichtmodule M 7a „Bildung-Religion-Gesellschaft“ im Umfang von 3 Creditpoints, abgeschlossen mit einer Modulprüfung (kleine Prüfung) und M 7.1a „Bildung-Religion-Gesellschaft“ im Umfang von 6 Creditpoints, abgeschlossen mit einer Modulprüfung (große Prüfung).
- d) Im fünften Semester werden die Wahlpflichtmodule M 8a „Europäische Religionsgeschichte II, M9a „Medienanalyse“ sichtbar mit ihren jeweiligen Varianten im Umfang von 3 oder 6 Creditpoints ausgewiesen, und zwar als Module M 8a „Europäische Religionsgeschichte II“ im Umfang von 3 Creditpoints, abgeschlossen mit einer Modulprüfung (kleine Prüfung), und als M 8.1a „Europäische Religionsgeschichte II im Umfang von 6 Creditpoints, abgeschlossen mit einer Modulprüfung (große Prüfung) sowie als Module M 9a „Medienanalyse“ im Umfang von 3 Creditpoints, abgeschlossen mit einer Modulprüfung (kleine Prüfung), und M 9.1a „Medienanalyse“ mit dem Umfang von 6 Creditpoints, abgeschlossen mit einer Modulprüfung (große Prüfung).
- e) Die Erläuterungen zu den Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich unterhalb der Tabelle (MP_WP) werden durch folgende Formulierung ersetzt: „Im 5. Semester besteht die Wahlpflicht in einer der drei Modulgruppen M 8a bzw. M 8.1a, M 9a bzw. M 9.1a oder M 7a bzw. M 7.1.a eine „große Prüfung“ und in den anderen beiden Modulgruppen jeweils eine „kleine Prüfung“ durchzuführen. Zu diesen Prüfungsformen siehe Anlage 3.“
- f) Aufgrund der Änderungen 3a bis 3d erhält die tabellarische Darstellung des Studienverlaufsplans folgende Fassung:

1 a) Profulfach (120 CP)

Profulfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“								Σ 120 CP
3. Jahr	6. Sem.	M 8b „Europäische Religionsgeschichte II“ 3 CP/ P / MP*	M 9b „Medienanalyse“ 3 CP/ P / MP*	M 7b „Bildung - Religion - Gesellschaft“ 3 CP/ P / MP*	M 11 „Bachelorarbeit und Begleitseminar“ 15 CP/ P / MP	GS2 „Praktikum“ 9 CP/ P / MP *		45 CP
	5. Sem.	M 8a „Europäische Religionsgeschichte II“ 3 CP/ WP / MP ² oder	M 9a „Medienanalyse“ 3 CP/ WP / MP ² oder	M 7a „Bildung – Religion - Gesellschaft“ 3 CP/ WP / MP ² oder				
		M 8.1a „Europäische Religionsgeschichte II“ 6 CP/ WP / MP ¹	M 9.1a „Medienanalyse“ 6 CP/ WP / MP ¹	M 7.1a „Bildung – Religion - Gesellschaft“ 6 CP/ WP / MP ¹				
2. Jahr	4. Sem.	M 4 „Literaturen der Reli- gionen II“ 6 CP/ P / MP ²	M 5 „Europäische Religions- geschichte I“ 9 CP/ P / MP ¹	M 6 „Empirische Religionsforschung“ 9 CP/ P / MP ¹	M 10 „Theorien der Religion“ 6 CP/ P / MP ^{2*}	GS1 „Wissenschaft- liche Schlüsselquali- fikationen“ 9 CP / P / MP *	Modul „Quellen- sprache“ 12 CP/P MP *	39 CP
	3. Sem.							
1. Jahr	2. Sem.	M 1 „Einführung in die Religionswissenschaft/ Religionswissenschaft- liche Theoriebildung“ 6 CP/ P / MP ²	M 2 „Literaturen der Religionen I“ 9 CP/ P / MP ¹	M 3 „Einführung in reli- giöse Traditionen und vergleichende Religionswissenschaft “ 9 CP/ P / MP ²				36 CP
	1. Sem.							

5. In der Anlage 1b zum Komplementärfach werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) Im zweiten Studienjahr wird das Pflichtmodul M 6 „Empirische Religionsforschung“ im Umfang von 9 Creditpoints, abgeschlossen mit einer Modulprüfung (große Prüfung) ersetzt durch die Wahlpflichtmodule M 6 kF „Religiöse Gegenwartskultur“ im Umfang von 6 Creditpoints, abgeschlossen durch eine Modulprüfung (kleine Prüfung), und M 6kF.1 „Religiöse Gegenwartskultur“ im Umfang von 9 Creditpoints, abgeschlossen durch eine Modulprüfung (große Prüfung).
 - b) Im zweiten Studienjahr werden die Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich sichtbar mit den Varianten ausgewiesen. Das Modul M 5kF wird nun ausgewiesen als M 5kF „Europäische Religionsgeschichte“ im Umfang von 6 CP Creditpoints, abgeschlossen durch eine Modulprüfung (kleine Prüfung), und als M 5kF.1 „Europäische Religionsgeschichte“ im Umfang von 9 Creditpoints, abgeschlossen durch eine Modulprüfung (große Prüfung).
 - c) Im zweiten Studienjahr werden die Wahlpflichtmodule M 7kFa „Bildung-Religion-Gesellschaft“ mit dem Umfang von 3 und 6 Creditpoints ersetzt durch die Wahlpflichtmodule M 7a „Bildung-Religion-Gesellschaft“ im Umfang von 3 Creditpoints, abgeschlossen mit einer Modulprüfung (kleine Prüfung) und M 7.1a „Bildung-Religion-Gesellschaft“ im Umfang von 6 Creditpoints, abgeschlossen mit einer Modulprüfung (große Prüfung).
 - d) Im fünften Semester werden die Wahlpflichtmodule M 8a sichtbar mit ihren jeweiligen Varianten im Umfang von 3 und 6 Creditpoints ausgewiesen als Module M 8a „Europäische Religionsgeschichte II“ mit dem Umfang von 3 Creditpoints, abgeschlossen mit einer Modulprüfung (kleine Prüfung), und M 8.1a „Europäische Religionsgeschichte II“ mit dem Umfang von 6 Creditpoints, abgeschlossen mit einer Modulprüfung (große Prüfung).
 - e) Im sechsten Semester wird das Modulkürzel M 7kFb geändert in M 7b.
 - f) Die Erläuterungen zu den Wahlmöglichkeiten unter der Tabelle werden ersetzt durch folgende Formulierung: „2. Studienjahr: Es besteht die Wahlpflicht in einer der beiden Modulgruppen M 5kF bzw. M 5kF.1 und M 6kF bzw. M 6kF.1 eine „große Prüfung“ (siehe Anlage 3) durchzuführen, in der anderen eine „kleine Prüfung“. 3. Studienjahr: Es besteht die Wahlpflicht in einer der Modulgruppen M 7a bzw. M 7.1.a und M 8a bzw. M 8.1a eine „große Prüfung“ (siehe Anlage 3) durchzuführen, in der anderen eine „kleine Prüfung“.
 - g) Aufgrund der Änderungen 2a bis 2e erhält die tabellarische Darstellung des Studienverlaufsplans folgende Fassung:

1 b) Komplementärfach (60 CP)

Komplementärfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“					Σ 60 CP
3. Jahr	6. Sem.	M 7b „Bildung – Religion -Gesellschaft“ 3 CP/ P/ MP*	M 8b „Europäische Religionsge- schichte II“ 3 CP/ P/ MP*		15 CP
	5. Sem.	M 7a „Bildung – Religion -Gesellschaft“ 3 CP/ WP/ MP ² oder	M 8a „Europäische Religionsge- schichte II“ 3 CP/ WP/ MP ² oder		
		M 7.1a „Bildung – Religion -Gesellschaft“ 6 CP/ WP/ MP ¹	M 8.1a „Europäische Religionsge- schichte II“ 6 CP/ WP/ MP ¹		
2. Jahr	4. Sem.	M4 „Literaturen der Religionen II“ 6 CP/ P/ MP ²	M 5kF „Europäische Religionsge- schichte I“ 6 CP/ WP/MP ² oder	M 6kF „Religiöse Gegenwartskultur“ 6 CP/ WP/ MP ² oder	21 CP
	3. Sem.		M 5kF.1 „Europäische Religionsge- schichte I“ 9 CP/ WP/MP ¹	M 6kF.1 „Religiöse Gegenwartskultur“ 9 CP/ WP/ MP ¹	
1. Jahr	2. Sem.	M 1 „Einführung in die Religionswissen- schaft/ Religionswissen- schaftliche Theoriebildung“ 6 CP/ P/ MP ²	M 2 „Literaturen der Religionen I“ 9 CP/ P/ MP ¹	M 3 „Einführung in religiöse Traditionen und vergleichende Religionswissenschaft“ 9 CP/ P/ MP ²	24 CP

6. In der Anlage 1c zur Lehramtsoption werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Im ersten Semester wird das Pflichtmodul M 1 Gym im Umfang von 6 Creditpoints gestrichen und ersetzt durch das Pflichtmodul M 1a Gym „Einführung in die Religionswissenschaft“ im Umfang von 3 Creditpoints, abgeschlossen mit einer Modulprüfung (kleine Prüfung).
- b) Im ersten Semester wird neu eingeführt das Pflichtmodul GS 1 „Wissenschaftliches Arbeiten“ im Umfang von 3 Creditpoints, abgeschlossen mit einer unbenoteten Modulprüfung.
- c) Im zweiten Studienjahr wird das Pflichtmodul M 5 Gym im Umfang von 6 Creditpoints ersetzt durch das Pflichtmodul M 7 Gym „Bildung-Religion-Gesellschaft“ im Umfang von 6 Creditpoints, abgeschlossen durch eine Modulprüfung (kleine Prüfung).
- d) Im zweiten Studienjahr wird das Pflichtmodul M 6 Gym im Umfang von 6 Creditpoints ersetzt durch das Pflichtmodul M 8 Gym „Theologien jüdisch-christlicher Tradition“ im Umfang von 6 Creditpoints, abgeschlossen mit einer Modulprüfung (kleine Prüfung).
- e) Die Angaben zu den Creditpoints für das Modul FD 1 „Fachdidaktik I: Grundlagen religiöser Bildung in der Schule“ werden wie folgt korrigiert: Die Angaben „6 CP + 3 CP“ werden ersetzt durch „9 CP“.
- f) Im fünften Semester wird das Pflichtmodul M Gym 7a im Umfang von 3 Creditpoints ersetzt durch das Pflichtmodul M 6a Gym „Religiöse Gegenwartskultur“ im Umfang von 3 Creditpoints, abgeschlossen mit einer unbenoteten Modulprüfung.
- g) Im fünften Semester werden die Wahlpflichtmodule M 8 Gym 1a „Theologien jüdisch-christlicher Tradition“ gestrichen und ersetzt durch das Pflichtmodul M 5a Gym „Europäische Religionsgeschichte I“ im Umfang von 3 Creditpoints, abgeschlossen mit einer Modulprüfung (kleine Prüfung).
- h) Die Erläuterungen zu den Wahlmöglichkeiten unterhalb der Tabelle „MP-WP: es besteht die Wahlpflicht eine „große Prüfung“ (siehe Anlage 3) in M 8 Gym 1a im 5. Semester durchzuführen, wenn die BA-Arbeit nicht in Religionswissenschaft/Religionspädagogik geschrieben wird; andernfalls ist eine „kleine Prüfung“ abzulegen.“ werden ersatzlos gestrichen.
- i) Im sechsten Semester wird das Pflichtmodul M Gym 7b ersetzt durch das Pflichtmodul M 6b Gym „Religiöse Gegenwartskultur“ im Umfang von 3 Creditpoints, abgeschlossen mit einer unbenoteten Modulprüfung.
- j) Im sechsten Semester wird das Pflichtmodul M 8 Gym 1b ersetzt durch das Pflichtmodul M 5b Gym „Europäische Religionsgeschichte I“ mit dem Umfang von 3 Creditpoints, abgeschlossen mit einer unbenoteten Modulprüfung.
- k) Im sechsten Semester wird das Wahlpflichtmodul M 11 „Bachelorarbeit + Begleitseminar“ im Gesamtumfang von 15 Creditpoints, abgeschlossen mit einer Modulprüfung gestrichen.

- l) Im dritten Studienjahr wird neu eingefügt das zweisemestrige Wahlpflichtmodul M 11a Gym „Begleitseminar“ im Umfang von 3 CP, abgeschlossen mit einer unbenoteten Modulprüfung.
- m) Im sechsten Semester wird neu eingefügt das Wahlpflichtmodul M 11 Gym „Bachelorarbeit“ mit dem Umfang von 12 Creditpoints, abgeschlossen mit einer Modulprüfung.
- n) Die Angaben in der Tabelle 1c, in der äußersten rechten Spalte, zu den pro Studienjahr erworbenen Creditpoints werden wie folgt korrigiert: Im ersten Studienjahr werden 27 Creditpoints erworben, am Ende des zweiten Studienjahres 30 Creditpoints und am Ende des dritten Studienjahres werden, wenn die Bachelorarbeit im Fach geschrieben wird, 27 Creditpoints erworben, wird die Bachelorarbeit nicht im Fach geschrieben, werden 27 Creditpoints erworben.

Lehramtsoption „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“						Σ 72 CP + 12 CP
Die Bachelorarbeit wird hier im Studienverlaufsplan ausgewiesen. Studierende können jedoch wählen, ob sie die Bachelorarbeit in diesem oder in ihrem zweiten Fach schreiben wollen. Der Umfang der CP erhöht/reduziert sich dann jeweils um 12 CP.						
3. Jahr	6. Sem.	M 6b Gym6 „Religiöse Gegenwartskultur“ 3 CP/ P/ MP*	M 5b Gym „Europäische Religionsgeschichte I“ 3 CP/ P/ MP*	ggf. M 11a Gym „Begleitseminar“ 3 CP / WP / MP*	M 11 Gym „Bachelorarbeit“ 12 CP / WP / MP	Ohne BA Arbeit: 15 CP
	5. Sem.	M 6a Gym „–Religiöse Gegenwartskultur“ 3 CP/ P/ MP ²	M5 a Gym „Europäische Religionsgeschichte I “ 3 CP/ P/ MP ²		PP „Praxisprojekt“ 3 CP/ P / MP*	Mit BA Arbeit: 27 CP
2. Jahr	4. Sem.	M 4 Gym „Bibelwissenschaften II: Exegese des AT und NT“ 9 CP/ P/ MP ¹	M 7 Gym „Bildung – Religion - Gesellschaft“ 6 CP/ P/ MP ²	M 8 Gym „Theologien jüdisch-christlicher Tradition“ 6 CP/ P/ MP ²	FD 1 „Fachdidaktik I: Grundfragen religiöser Bildung in der Schule“ 9 CP /P/MP ¹	30 CP
	3. Sem.					
1. Jahr	2. Sem.	M 1a Gym „Einführung in die Religionswissenschaft“ 3 CP/ P/ MP ²	M 2 Gym „Bibelwissenschaften I: Griechisch und Griechisch-Lektüre“ 12 CP/ P/ MP*	M 3Gym „Einführung in religiöse Traditionen und vergleichende Religionswissen- schaft“ 9 CP/ P/ MP ²	GS 1 „Wissenschaftliches Arbeiten“ 3 CP/P/MP*	27 CP
	1. Sem.					

7. Die Anlage 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 15. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Die Änderungen sollen gelten für Studierende mit Studienbeginn Wintersemester 2013/14.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 ihr Studium aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 18 Juli 2011. Studierende, die bis zum 30. September 2019 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch früher in die vorliegende Prüfungsordnung.

(4) Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Bachelorprüfungsausschuss.

Genehmigt, Bremen, den 15. Oktober 2013

Der Rektor
der Universität Bremen